



# STATUTEN

der

VETERANEN - VEREINIGUNG BKAV

genehmigt:

durch die Generalversammlung vom 23. Januar 2010

im Restaurant Kreuz in Zollikofen

## STATUTEN

### VETERANEN - VEREINIGUNG BKAV

#### 1. NAME und SITZ

Unter dem Namen „Veteranen-Vereinigung BKAV“ besteht eine Vereinigung von Armbrustschützen Senioren-, Veteranen- und Ehrenveteranen.

Der Sitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Sie ist politisch und konfessionell neutral.

#### 2. ZWECK und STELLUNG

Ziel und Zweck der Veteranen-Vereinigung BKAV ist es, innerhalb des BKAV Wettkämpfe für Senioren, Veteranen und Ehrenveteranen durchzuführen. Im Vordergrund steht die Pflege der Kameradschaft.

Die Veteranen-Vereinigung BKAV ist Mitglied des BERNER KANTONALEN ARMBRUST-SCHÜTZENVERBANDES (BKAV) und somit auch des EIDG. ARMBRUSTSCHÜTZEN-VERBANDES (EASV), sowie der Veteranen-Vereinigung EASV. Die Statuten und Reglemente dieser Verbände werden ausdrücklich anerkannt. Der Status der Veteranen-Vereinigung innerhalb des BKAV wird in dessen Statuten festgehalten.

#### 3. MITGLIEDSCHAFT

Die Veteranen-Vereinigung BKAV gliedert sich in folgende Mitgliederkategorien:

- Senioren ab 55. Altersjahr
- Veteranen ab 60. Altersjahr
- Ehrenveteranen ab 70. Altersjahr

Das Aufnahmegesuch hat schriftlich zu erfolgen, der Vorstand ist befugt solche während des Jahres aufzunehmen. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung (GV) auf den Antrag des Vorstandes. Die Mitgliedschaft in der Veteranen-Vereinigung des EASV ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Mitglieder, die sich einer Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, sei es durch wiederholte Umgehung oder Verletzung von Statuten, Reglementen und Beschlüssen, sich dadurch persönliche Vorteile zu erschaffen oder das Ansehen der Veteranen-Vereinigung oder des BKAV schädigen, oder, dass sie ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnungen nicht nachkommen, können mit 2/3-Mehrheit durch die GV ausgeschlossen werden.

#### 4. EHRUNGEN

Mitglieder, welche sich um die Veteranen-Vereinigung verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder der Veteranen-Vereinigung BKAV sind beitragsfrei.

#### 5. ORGANISATION

Die Organe der Veteranen-Vereinigung BKAV sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

#### 6. GENERALVERSAMMLUNG

Die GV ist das oberste Organ der Veteranen-Vereinigung BKAV. Sie findet alljährlich im Januar oder Februar statt. Stimmberechtigt sind alle eingeschriebenen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Einladung zur GV erfolgt frühzeitig genug, spätestens aber 2 Wochen vor dem festgelegten Datum im offiziellen Publikationsorgan des BKAV.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Sachgeschäfte werden mit dem relativen Mehr entschieden.

Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

Die von der GV zu behandelnden Geschäfte sind:

- Begrüssung und Appell
- Wahl der Stimmezähler
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Mutationen / Totenehrungen
- Abnahme der Jahresberichte
  - . des Präsidenten
  - . des Schützenmeisters
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Wahlen
  - . des Präsidenten

- . der übrigen Vorstandsmitglieder
- . der Rechnungsrevisoren
- ° Schiessstätigkeit
- ° Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes / der Mitglieder
- ° Statutenänderungen
- ° Beschluss über eine allfällige Auflösung der Veteranen-Vereinigung BKAV
- ° Bestimmung des nächstjährigen Tagungsortes
- ° Verschiedenes

Anträge sind dem Präsidenten bis zum Jahresende schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden, wenn dringende Geschäfte dies erfordern oder wenn 1/3 der eingeschriebenen Mitglieder dies wünscht.

## **7. Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Schützenmeister
- Kassier
- Sekretär
- Beisitzer (EDV)
- Beisitzer (Libero)

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Wenn erforderlich können die Funktionen kumuliert werden, d.h. dass eine Person verschiedene Ämter bekleiden kann.

Der **Präsident** leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er vertritt die Veteranen-Vereinigung BKAV nach aussen und nimmt deren Interesse gegenüber dem Kantonalverband wahr. In der Regel wird er von Amtes wegen als Vertreter der Veteranen-Vereinigung im BKAV-Vorstand Einsitz nehmen. Auf Jahresende erstellt er z.H. der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Der **Schützenmeister** ist für die ordnungsgemässe Durchführung der Schiessanlässe und die Einhaltung der entsprechenden Reglemente des EASV und des BKAV verantwortlich. Er unterbreitet der GV jeweils ein Jahresprogramm für die laufende Schiess-Saison und lässt es durch sie genehmigen. Auf Jahresende erstellt er z.H. der GV einen schriftlichen Jahresbericht.

Der **Kassier** besorgt die Buchführung und ist für das Inkasso der Jahresbeiträge verantwortlich. Er verwaltet die Vermögenswerte und erstellt z.H. der GV die Jahresrechnung. Er lädt die von der GV gewählten Rechnungsrevisoren zur Überprüfung der Jahresrechnung ein, was spätestens zwei Wochen vor der GV zu geschehen hat. Er ist für die ihm anvertrauten Geld- und anderen Werte haftbar. Der Präsident und Kassier führen Einzelunterschrift.

Der **Sekretär** erstellt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle. Die Protokolle sind bei nächster Gelegenheit durch den Vorstand bzw. durch die GV genehmigen zu lassen. Er unterstützt seine Vorstandskameraden bei ihrer Amtsführung.

Die **Rechnungsrevisoren** prüfen die vom Kassier vorgelegte Jahresrechnung gemäss OR und erstellen z.H. der GV einen schriftlichen Revisorenbericht.

## **8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Die Auflösung der Veteranen-Vereinigung BKAV kann nur mit einer 2/3-Mehrheit durch eine ordnungsgemäss einberufene GV beschlossen werden. In diesem Fall sind sämtliche Vermögenswerte dem BKAV zur Aufbewahrung zu übergeben. Wird innerhalb 5 Jahren nicht eine neue Veteranen-Vereinigung mit gleichem Zweck und Ziel ins Leben gerufen, verfallen die Vermögenswerte zu Gunsten des BKAV. Für Vorkommnisse oder Streitigkeiten, welche nach den vorliegenden Statuten nicht geregelt werden können, gelten die Statuten des BKAV oder des EASV.

Diese Statuten sind an der GV der Veteranen-Vereinigung BKAV vom 23. Januar 2010 im Restaurant Kreuz in Zollikofen genehmigt worden. Sie treten nach deren Genehmigung durch den Kantonalvorstand in Kraft, und ersetzen die Statuten vom 23. Januar 1988

Veteranen-Vereinigung BKAV  
 Der Präsident:                      Der Sekretär:  
 Sig.                                      Sig.  
 Fritz Inniger                        i.V. Kurt Balsiger

Genehmigt:  
 Biel, 20. Februar 2010

Berner Kantonaler Armbrustschützenverband (BKAV)

Der Präsident:                      Der Sekretär:  
 Sig.                                      Sig.  
 René Eschmann                    Rainer Wettstein